

Stadt Oranienburg



Vorlage-Nr.



Beschlussvorlage des Bürgermeisters

Bezeichnung der Vorlage Einsetzung und Besetzung eines temporären Ausschusses zur Untersuchung der Oranienburg Holding	Stadtamt 02	0363/2020		
öffentlich				
Beratungsfolge	Sitzungstermin	Beratungsergebnis		
		+	-	o
Stadtverordnetenversammlung	10.08.2020			

Beschlussvorschriften			Genehmigungsvermerk			
§§ 22, 41 und 43 BbgKVerf			Datum			
			Der Bürgermeister			
Finanzielle Auswirkungen:			Beteiligte Dezernenten			
nein	EHH	Bilanz	I	II	III	IV
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Beteiligungsrechte Ortsbeiräte			Anhörung § 46 (1) BbgKVerf	Antrag § 46 (2) BbgKVerf	Entscheidung § 46 (3) BbgKVerf	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Folgekosten:

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> teilweise	<input type="checkbox"/> nein
Art der Leistungserbringung	<input type="checkbox"/> freiwillige Leistung <input type="checkbox"/> pflichtige Leistung <input type="checkbox"/> Leistung nach Weisung		<input type="checkbox"/> bestehende Leistung <input type="checkbox"/> neue Leistung
Die Maßnahme / Aufgabe ist	<input type="checkbox"/> vollständig gegenfinanziert (durch Dritte) <input type="checkbox"/> teilweise gegenfinanziert (durch Dritte) <input type="checkbox"/> nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich:		
Auswirkungen auf den Stellenplan	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Wenn ja:		

Ergebnisplan inkl. Folgekosten					
Erträge / Aufwendungen in Euro					
Erträge					
Aufwendungen					
Saldo					

Investitionsplan					
Investitionen in Euro					
Investive Einzahlungen					
Investive Auszahlungen					
Saldo					

Sachdarstellung:

Die Stadtverordneten der Stadt Oranienburg wurden in den vergangenen Wochen durch mehrere Schreiben mit Vorwürfen möglicher Unregelmäßigkeiten bei der Gründung sowie im laufenden Betrieb der Oranienburg Holding GmbH konfrontiert. Diese Schreiben haben durch ihre mediale Verbreitung eine breite Aufmerksamkeit in der gesamten Stadt erfahren und zu Verunsicherungen geführt.

Den erhobenen Vorwürfen soll konsequent, transparent und unabhängig nachgegangen werden. Dazu soll gem. § 43 Abs. 1 BbgKVerf ein Ausschuss zur Untersuchung der Oranienburg Holding eingesetzt werden. Für die Verteilung der Ausschusssitze gilt § 41 Abs. 2 und 3 BbgKVerf entsprechend, soweit nicht die Gemeindevertretung einstimmig eine andere Verteilung beschließt.

Das Gremienwahlverfahren erfolgt zweistufig. Auf der ersten Stufe haben die Fraktionen (nur die Fraktionen können Vorschläge machen!) ein Vorschlagsrecht für die zu besetzenden Gremien. Die Gremien werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer gebildet:

(Sitze der Fraktion x Zahl der zu vergebenden Sitze) / Anzahl der Mitglieder aller Fraktionen = auf die Fraktion XYZ entfallende Sitze

Die Zahl der Sitze wird mit der Zahl der Mitglieder der Fraktion vervielfacht und durch die Zahl der Mitglieder aller Fraktionen geteilt. Jede Fraktion erhält zunächst so viele Sitze, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Die weiteren Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile auf die Fraktionen zu verteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los, soweit die betroffenen Fraktionen keine Einigung erzielen.

Auf der zweiten Stufe entscheidet die Gemeindevertretung durch offenen Wahlbeschluss über die Mitglieder einschließlich der Stellvertreter. Sie ist an die Vorschläge der Fraktionen gebunden.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg setzt sich aus 36 Stadtverordneten und dem Bürgermeister zusammen. Eine Fraktion muss gem. § 16 der Hauptsatzung der Stadt Oranienburg aus mindestens 2 Mitgliedern bestehen. Fraktionslos sind 2 Gemeindevertreter und der Bürgermeister (der Bürgermeister darf gem. § 32 Abs. 1 BbgKVerf keiner Fraktion angehören). Die SPD-Fraktion hat 7, die CDU-Fraktion 6, die AfD-Fraktion 5, die Fraktion Die Linke 5, die Fraktion Grüne/B90 4, die Fraktion FWO/Die Piraten 4 und die FDP-Fraktion 3 Sitze. Der zu bildende temporäre Ausschuss zur Untersuchung der Oranienburg Holding soll sich in Analogie zu § 16 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ortsbeiräte der Stadt Oranienburg aus 11 Mitgliedern zusammensetzen. Die Stadtverordnetenversammlung kann bis zu 7 sachkundige Einwohner in den Ausschuss berufen. Die sachkundigen Einwohner haben gem. § 43 Abs. 4 BbgKVerf ein aktives Teilnahmerecht in dem Ausschuss, in den sie berufen sind. Sie können nicht Ausschussvorsitzende oder stellvertretende Ausschussvorsitzende sein.

Die Berechnung und das Ergebnis für die einzelnen Fraktionen lauten wie folgt:

SPD-Fraktion	$7 \times 11 / 34 = 2,26$
CDU-Fraktion	$6 \times 11 / 34 = 1,94$
AfD-Fraktion	$5 \times 11 / 34 = 1,62$
Fraktion Die Linke	$5 \times 11 / 34 = 1,62$
Fraktion Grüne/B90	$4 \times 11 / 34 = 1,29$
Fraktion FWO/Die Piraten	$4 \times 11 / 34 = 1,29$
FDP-Fraktion	$3 \times 11 / 34 = 0,97$

Nach ganzen Zahlen erhalten die SPD-Fraktion 2, die Fraktionen von CDU, AfD, Die Linke, Grüne/B90 und FWO/Die Piraten jeweils 1 Sitz. In der Reihenfolge der Zahlenbruchteile erhalten die Fraktionen der FDP, CDU, AfD und Die Linke jeweils einen Sitz. Somit kommen die Fraktionen der SPD, CDU, AfD und Die Linke auf jeweils 2 Sitze und die Fraktionen Grüne/B90, FWO/Die Piraten und FDP auf jeweils 1 Sitz im Ausschuss.

Für die Verteilung der Ausschussvorsitze findet grundsätzlich – soweit nicht andere Regelungen getroffen wurden – das Verfahren d'Hondt Anwendung (§ 43 Abs. 5 BbgKVerf). Das vorgesehene Höchstzahlverfahren nach d'Hondt ermöglicht eine Reihung des Benennungsrechts. Die Gemeindevertretung kann jedoch durch Geschäftsordnung eine andere Regelung treffen. Eine abweichende Verteilung ist durch einstimmigen Beschluss möglich. Die Stellvertretung des/der

Ausschussvorsitzenden wird gem. § 16 Abs. 3 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ortsbeiräte der Stadt Oranienburg von der Fraktion benannt, die auch die/den Ausschussvorsitzende/n benannt hat.

Mitglieder des Aufsichtsrates der Oranienburg Holding GmbH unterliegen gem. § 22 Abs. 2 BbgKVerf dem Mitwirkungsverbot.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Stadtverordnetenversammlung von Oranienburg setzt einen spätestens im September 2020 erstmalig tagenden, temporären Ausschuss gemäß § 43 Abs. 1 BbgKVerf zur Untersuchung von möglichen Unregelmäßigkeiten im Bereich der Oranienburg Holding GmbH ein („Holding-Untersuchungsausschuss“).
2. Der Ausschuss besteht analog der Regelungen für ständige Ausschüsse gemäß § 16 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ortsbeiräte der Stadt Oranienburg aus 11 Stadtverordneten.
3. Dem Ausschuss gehören an

SPD-Fraktion

- 1.
- 2.

CDU-Fraktion

- 1.
- 2.

Fraktion Die Linke

- 1.
- 2.

AfD-Fraktion

- 1.
- 2.

Fraktion Grüne/B90

1. Jörg Roitsch

Fraktion FWO/Die Piraten

- 1.

FDP-Fraktion

- 1.

Zum/Zur Ausschussvorsitzenden wird _____ benannt. Als Stellvertreter/in des/der Ausschussvorsitzenden wird _____ benannt.

4. Der Untersuchungsausschuss bereitet nach Abschluss des mit einem separaten Beschluss festgelegten Untersuchungsauftrages eine Evaluation der Holding vor, deren Ergebnis bis zum 31.12.2021 vorliegen soll. Diese soll neben der Wirtschaftlichkeit der Holding auch deren Aufgabenerfüllung als kommunales Unternehmen im Sinne der Stadt bewerten. Hierzu ist vom Untersuchungsausschuss ein geeigneter Kriterienkatalog zu entwerfen, der bis spätestens 31.12.2020 vorliegen soll.

Der Untersuchungsausschuss wählt die prüfende Rechtsanwaltskanzlei.

5. Der Untersuchungsausschuss arbeitet zeitnah den Fragenkatalog für die Durchführung der mit Beschluss 0310/2020 vom 22.06.2020 beschlossenen externen Untersuchung aus und wertet deren Ergebnisse aus. Der Untersuchungsausschuss kann auch Mitarbeiter der Gesellschaften befragen, soweit diese einverstanden sind. Der Fragenkatalog kann von mindestens 1/3 der Mitglieder des Untersuchungsausschusses jederzeit erweitert werden
6. Der Untersuchungsausschuss tagt grundsätzlich öffentlich. Die Nichtöffentlichkeit ist herzustellen, wenn Personalangelegenheiten oder sonstige, überwiegend schutzwürdige Interessen Dritter behandelt werden. Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses sind in diesem Fall zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Nichtöffentlichkeit eines Tagesordnungspunktes ist auf Verlangen zu begründen.
7. Der Ausschuss legt der Stadtverordnetenversammlung bis spätestens 31.12.2021 einen Abschlussbericht mit Handlungsempfehlungen zur Optimierung des Holding-Betriebs vor, welcher einer Mehrheit seiner Mitglieder bedarf. Ungeachtet dessen steht es den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses frei, abweichende Stellungnahmen abzugeben. Eine Abgabe von Zwischenberichten ist möglich.

Anlagen: